

1. Einleitung

Dieses FIDLEG Kundeninformationsdokument¹ dient dazu, Sie darüber zu informieren, wie Schroder & Co Bank AG (nachfolgend "Schroders", "wir" oder "uns") bestimmte Anforderungen des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("FIDLEG") ab dem 1. Januar 2022 anwendet.

Das FIDLEG regelt hauptsächlich die Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie das Anbieten von Finanzinstrumenten und bezweckt die Stärkung des Anlegerschutzes. Inhaltlich lehnt sich das FIDLEG eng an die europäischen Regulierungsreformen an und deckt im Wesentlichen die folgenden Bereiche ab:

- Stärkung des Anlegerschutzes
- Transparenz im Zusammenhang mit Finanzprodukten
- Organisatorische Anforderungen an die Erbringung von Finanzdienstleistungen.

Die Einführung des FIDLEG führte zu umfangreicheren Informations- und Dokumentationspflichten für Finanzdienstleister in der Schweiz, welche Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten anbieten (z.B. Vermögensverwaltung, Anlageberatung und Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten). Zudem wurden die von den Finanzdienstleistern zu treffenden organisatorischen Massnahmen erweitert.

Das von einem Finanzdienstleister zu gewährende Schutzniveau hängt von der jeweiligen Kundenklassifizierung ab (näher erläutert in Kapitel 4 unten). Die Kundenklassifizierung bestimmt den Umfang des Anlegerschutzes und der anwendbaren Verhaltenspflichten bzw. der organisatorischen Massnahmen, die für die jeweilige Kundenbeziehung anzuwenden sind.

Dieses FIDLEG Kundeninformationsdokument gibt Ihnen einen Überblick über die Umsetzung der FIDLEG Verhaltensregeln durch Schroders. Es ergänzt jede vertragliche Vereinbarung zwischen Ihnen und Schroders. Im Falle von Widersprüchen geht die jeweilige vertragliche Vereinbarung vor.

2. Über Schroder & Co Bank AG

Schroders ist eine bewilligte Schweizer Bank nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 ("BankG"). Unser Hauptsitz befindet sich in Zürich. Unsere Zweigniederlassung befindet sich in Genf.

Als Schweizer Finanzdienstleister unterstehen wir nebst dem BankG unter anderem den Vorschriften des FIDLEG.

Wir bieten Bank-, Finanz- und Beratungsdienstleistungen an mit nationaler und internationaler Orientierung, insbesondere individuelle Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsdienstleistungen für Privatkunden und professionelle Kunden.

Schroders ist letztendlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Schroders plc, London. Schroders plc ist an der Londoner Börse notiert und ist Bestandteil des FTSE 100 Index.

Für weitere Informationen über unsere Dienstleistungen wenden Sie sich bitte an Ihre Kundenberaterin bzw. Ihren Kundenberater (nachfolgend "Kundenberater") oder kontaktieren Sie uns unter:

Schroder & Co Bank AG

Central 2
CH-8001 Zürich
Schweiz
Telefon: +41 44 250 11 11
E-Mail: contact@schroders.ch

Schroder & Co Banque SA

Rue Jargonnant 2
CH-1207 Genève
Suisse
Telefon: +41 22 818 41 11
E-Mail: contact@schroders.ch

3. Aufsichtsbehörde

Schroders ist von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligt und wird von dieser prudenziell beaufsichtigt.

Kontaktangaben:

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
Schweiz
Telefon: +41 31 327 91 00
E-Mail: info@finma.ch
Webseite: www.finma.ch

4. Kundensegmentierung

4.1 Allgemeine Informationen

Gemäss FIDLEG sind alle Finanzdienstleister verpflichtet, ihre Kunden einem der folgenden drei Segmente zuzuordnen: Privatkunden (Retail), professionelle Kunden und institutionelle Kunden. Schroders bietet die Kategorie institutionelle Kunden nicht an.

Jedem Segment ist ein unterschiedliches Mass an Anlegerschutz zugeordnet (z.B. hinsichtlich Informationspflichten, Eignungs- und Angemessenheitsprüfung, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten).

Bevor wir Finanzdienstleistungen für Sie erbringen, werden wir Sie basierend auf den uns vorliegenden Informationen entweder als Privatkunden oder professionellen Kunden segmentieren und Sie darüber entsprechend informieren.

Sie können Ihre Segmentierung mittels Erklärung eines Opting-In oder Opting-Out ändern, wodurch sich auch das Niveau des Kundenschutzes und der Verhaltenspflichten für die Kundenbeziehung ändern. Ihr Kundenberater erläutert

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Ihnen gerne die zur Verfügung stehenden Opting-In- und/oder Opting-Out-Optionen im Detail. Die Erklärung eines Opting-In oder Opting-Out ist für Schroders erst nach entsprechender schriftlicher Bestätigung gegenüber dem Kunden rechtsverbindlich.

Jede von Schroders vorgenommene Segmentierung gilt generell für alle Finanzdienstleistungen und Produktklassen einer Kundenbeziehung, die wir Ihnen anbieten oder für Sie erbringen.

Wir ersuchen Sie, uns über relevante Änderungen der Ihrer Segmentierung zugrundeliegenden Umstände umgehend zu informieren, die dazu führen, dass Sie die notwendigen Voraussetzungen für die Einstufung als professioneller Kunde nicht mehr erfüllen oder wenn Sie Ihre Opting-In- oder Opting-Out-Erklärung zurückziehen möchten.

Sobald wir unsererseits Kenntnis davon erhalten, dass Sie die Kriterien für Ihre ursprüngliche Einstufung nicht mehr erfüllen, werden wir Ihre Einstufung anpassen und Sie entsprechend informieren. Schroders ist in diesen Fällen berechtigt, alle Finanzinstrumente, die nur von Kunden der ursprünglichen Einstufung gehalten werden dürfen, zurückzugeben, umzutauschen oder zu verkaufen, Verträge über Finanzdienstleistungen zu kündigen oder die Erbringung von Finanzdienstleistungen zukünftig einzustellen.

4.2 Privatkunden

a. Einstufung als Privatkunde

Alle Kunden werden von Schroders grundsätzlich als Privatkunden eingestuft.

b. Folgen der Einstufung als Privatkunde

Die Einstufung als Privatkunde bedeutet, dass:

- Schroders die Informationspflichten nach Art 8f. FIDLEG anwenden wird;
- Schroders bei der Erbringung von Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung nach Art. 10ff. FIDLEG durchführt;
- Schroders die Dokumentations- und Rechenschaftspflichten nach Art. 15f. FIDLEG anwenden wird;
- Schroders die Transparenz- und Sorgfaltspflichten für Kundenaufträge nach Art. 17ff. FIDLEG anwenden wird.

Mit der Einstufung als Privatkunde profitieren Sie vom höchstmöglichen Grad an Anlegerschutz. Sie erhalten jedoch nur Zugang zu Finanzinstrumenten, welche auch Privatkunden offenstehen.

So sind zum Beispiel Privatkunden Nicht-Qualifizierte Anleger nach KAG und können lediglich in kollektive Kapitalanlagen für Nicht-Qualifizierte Anleger investieren. Durch Abschluss eines Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsmandates können Sie zwar zu Qualifizierten Anlegern nach KAG werden und in kollektive Kapitalanlagen investieren, die ausschliesslich Qualifizierten Anlegern offenstehen (siehe hierzu unten Ziff. 4.3.b). Da Ihre Einstufung aber weiterhin diejenige eines Privatkunden ist, steht Ihnen darüber hinaus, das Anlageuniversum, welches sich ausschliesslich an professionelle oder institutionelle Kunden richtet, nicht offen.

c. Möglichkeit eine Änderung der Einstufung zu beantragen

Vermögende Privatkunden und für sie errichtete private Anlagestrukturen gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 FIDLEG können schriftlich gegenüber Schroders erklären, dass sie als professionelle Kunden eingestuft werden und damit auf den erhöhten Kundenschutz verzichten wollen (Opting-Out). Dazu müssen sie glaubhaft erklären, dass sie:

- aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor über die Kenntnisse verfügen, die notwendig sind, um die Risiken der Anlagen zu verstehen, und über ein Vermögen von mindestens CHF 500 000 verfügen; ODER
- über ein Vermögen von mindestens CHF 2 Millionen verfügen.

Kunden, welche gemäss Art. 4 Abs. 3 FIDLEG als per se professionelle Kunden gelten (siehe unten Ziff. 4.3.a), können erklären, dass sie als solche eingestuft werden und damit auf den erhöhten Kundenschutz verzichten wollen.

Die durch Ausübung einer Wahlmöglichkeit gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG als Privatkunden eingestuftem Kunden können ihr Opting-In jederzeit schriftlich widerrufen, um wieder als professionelle Kunden eingestuft zu werden und damit auf den erhöhten Anlegerschutz zu verzichten.

4.3 Professionelle Kunden

a. Einstufung als professioneller Kunde

Schroders stuft generell sämtlich Kunden als Privatkunden ein. Kunden, die als per se professionelle Kunden qualifizieren würden, können von der Wahlmöglichkeit gemäss Ziff. 4.2 c Abs. 2 Gebrauch machen.

Als professionelle Kunden gelten:

- **Per se professionelle Kunden:**
 - Finanzintermediäre nach dem BankG, dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (FINIG) und dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG) (Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG);
 - Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG) (Art. 4 Abs. 3 Bst. b FIDLEG);
 - Ausländische Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach Ziff. a und b (Art. 4 Abs. 3 Bst. c FIDLEG);
 - Zentralbanken (Art. 4 Abs. 3 Bst. d FIDLEG);
 - Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie² (Art. 4 Abs. 3 Bst. e FIDLEG);
 - Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie² (Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG);
 - Unternehmen mit professioneller Tresorerie² (Art. 4 Abs. 3 Bst. g FIDLEG);
 - grosse Unternehmen (Art. 4 Abs. 3 Bst. h in Verbindung mit Abs. 5 FIDLEG);

² Das Erfordernis der professionellen Tresorerie ist erfüllt, wenn der Kunde innerhalb oder ausserhalb seiner Organisation auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung der Finanzmittel betraut hat.

- i. für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie (²Art. 4 Abs. 3 Bst. i FIDLEG);

– **Professionelle Kunden durch Ausübung einer Wahlmöglichkeit:**

- j. mittels **Opting-Out-Erklärung:** vermögende Privatkundinnen und -kunden und für sie errichtete private Anlagestrukturen, die ausdrücklich erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 FIDLEG behandelt werden wollen.

b. Folgen einer Wahl zum professionellen Kunden

Die Wahl zum professionellen Kunden bedeutet, dass:

- sie auf die Anwendung der Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten nach FIDLEG verzichten;
- bei der Erbringung von Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen nur eine eingeschränkte Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durchgeführt wird;
- die Transparenz- und Sorgfaltspflichten für Kundenaufträge nach FIDLEG weiterhin Anwendung finden.

Mit der Wahl zum professionellen Kunden profitieren Sie lediglich von einem eingeschränkten Anlegerschutz. Sie erhalten jedoch Zugang zu einem erweiterten Anlageuniversum und damit zu Finanzinstrumenten, welche nur professionellen Anlegern offenstehen.

So sind zum Beispiel professionelle Kunden gemäss Gesetz auch Qualifizierte Anleger nach KAG. Qualifizierte Anleger können in schweizerische kollektive Kapitalanlagen investieren, die einem vereinfachten Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren unterliegen und von bestimmten Anforderungen an den Anlegerschutz befreit sind, und/oder in ausländische kollektive Kapitalanlagen, die in der Schweiz nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger zugelassen sind und somit nicht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstehen. Solche ausländische kollektive Kapitalanlagen können z.B. hinsichtlich Organisation und/oder rechtlicher Struktur, Anlegerrechten oder Anlagepolitik/-beschränkungen Anforderungen unterliegen, die nicht mit denjenigen des KAG gleichwertig sind.

c. Möglichkeit eine Änderung der Einstufung zu beantragen

Die durch Ausübung einer Wahlmöglichkeit gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 FIDLEG als professionelle Kunden eingestufte Kunden können gegenüber Schroders ihr Opting-Out jederzeit schriftlich widerrufen, um wieder als Privatkunden eingestuft zu werden und damit vom erhöhten Anlegerschutz zu profitieren (Opting-In).

5. Angemessenheit & Eignung

5.1 Allgemein

Zur Prüfung der Angemessenheit und Eignung ist Schroders auf die Erhebung von umfassenden und korrekten persönlichen Informationen der Kunden angewiesen. Schroders verlässt sich dabei auf die Informationen und Angaben, die Sie oder die durch Sie bevollmächtigte Person machen. Sie oder Ihr(e) Bevollmächtigte(r) sind zudem verpflichtet, Schroders unverzüglich über jede Änderung oder

Aktualisierung Ihrer persönlichen Informationen zu unterrichten, welche als Grundlage zur Durchführung der Angemessenheits- oder Eignungsprüfung erhoben wurden. **Bitte beachten Sie, dass Schroders ohne vollständige und korrekte persönliche Informationen von Ihnen nicht in der Lage sein wird, die Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durchzuführen.**

5.2 Privatkunden

Finanzdienstleister, die Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen für Privatkunden erbringen, müssen eine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durchführen.

a. Angemessenheitsprüfung

Wird die Anlageberatung für einzelne Transaktionen erbracht (transaktionsbasierte Anlageberatung), ohne dass dafür das gesamte Kundenportfolio berücksichtigt wird, muss Schroders sich über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden erkundigen. Vor einer persönlichen Empfehlung müssen wir sodann prüfen, ob das empfohlene Finanzinstrument unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden für diesen angemessen ist.

Durch angemessene Aufklärung kann Schroders allenfalls mangelnde Kenntnisse oder Erfahrungen kompensieren.

b. Eignungsprüfung

Bei der Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios (portfoliobasierte Anlageberatung) oder bei der Vermögensverwaltung muss Schroders sich über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse, die Anlageziele sowie über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Hinblick auf die anvisierte Finanzdienstleistung (portfoliobezogene Anlageberatung oder Vermögensverwaltung) erkundigen.

Basierend auf den bei Ihnen erhobenen Informationen erstellt Schroders ein Risikoprofil und vereinbart gestützt darauf zusammen mit Ihnen die Anlagestrategie. Die anvisierte Finanzdienstleistung ist für Sie geeignet, wenn im Hinblick auf die vereinbarte Anlagestrategie und die angegebenen finanziellen Verhältnisse die Finanzdienstleistung als angebracht erscheint und Sie das Produkt und die damit verbundenen Anlagerisiken verstehen und diese einzugehen bereit sind.

5.3 Professionelle Kunden

Für professionelle Kunden verlangt das FIDLEG von den Finanzdienstleistern, die Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbringen, lediglich eine eingeschränkte Eignungsprüfung.

Bei professionellen Kunden darf Schroders grundsätzlich davon ausgehen, dass diese Kunden über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden Anlagerisiken finanziell tragbar sind. Bei professionellen Kunden sind wir in der Regel nur im Falle von Vermögensverwaltungsdienstleistungen oder Anlageberatungen unter Berücksichtigung des Kundenportfolios (portfoliobasierte Anlageberatung) dazu verpflichtet, die Anlageziele zu erfassen und eine eingeschränkte Eignungsprüfung durchzuführen.

6. Execution Only

6.1 Angemessenheit & Eignung

Bei reinen Ausführungsdienstleistungen (Execution Only) und im Zusammenhang mit von Ihnen allein initiierten Finanzdienstleistungen, führen wir weder eine Angemessenheits- noch eine Eignungsprüfung durch. **Diese Information über die Nichtdurchführung einer Angemessenheits- oder Eignungsprüfung bei Execution Only-Geschäften erfolgt an dieser Stelle als einmalige Information und wird bei künftigen Execution Only-Geschäften nicht wiederholt.**

6.2 Basisinformationsblatt

Das Basisinformationsblatt (BIB) eines Finanzinstrumentes stellen wir Ihnen vor Ausführung jeder Transaktion kostenlos zur Verfügung, sofern dieses bereits vorhanden ist. Um Verzögerungen bei der Ausführung einer Transaktion zu vermeiden können Sie uns auch generell schriftlich ermächtigen, dass wir Ihnen das BIB erst nach Abschluss einer Transaktion zustellen. Diese schriftliche Ermächtigung ist jederzeit schriftlich widerrufbar.

7. Allgemeine Risiken von Finanzinstrumenten

Anlagen in Finanzinstrumente sind mit Chancen, aber auch mit Risiken verbunden. Es ist wichtig, dass Sie diese Risiken kennen und verstehen, bevor Sie eine Finanzdienstleistung in Anspruch nehmen.

Zu diesem Zweck wird die Broschüre "Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten" der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) auf unserer Webseite www.schroders.com/de/ch/FIDLEG zur Verfügung gestellt. Die Broschüre enthält Informationen zu den typischen Eigenschaften und Risiken der gängigen Finanzinstrumente. Ein aktuelles Exemplar der Broschüre erhalten Sie auf Anfrage auch von Ihrem Kundenberater.

Bitte lesen Sie diese Informationen sorgfältig durch. Wenn Sie Fragen haben und/oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

8. Informationen zu Kosten und Gebühren

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen können sowohl bei Schroders als auch bei Dritten (z.B. bei externen Depotbanken) Kosten und Gebühren anfallen. Unsere aktuellen Kosten und Gebühren sind in der jeweils gültigen Gebührenordnung zu finden, die Sie auf unserer Webseite www.schroders.com/de/ch/FIDLEG finden oder jederzeit bei Ihrem Kundenberater beziehen können. Kosten und Gebühren von Dritten werden Ihnen ebenfalls belastet.

Neben den Kosten und Gebühren die Schroders Ihnen direkt belastet, fallen auch Kosten und Gebühren an, welche Ihnen indirekt belastet werden, z.B. laufende Gebühren eines Fonds, welche die Fondsrendite schmälern. Diese Kosten und Gebühren finden Sie in den entsprechenden vertraglich vereinbarten Dokumenten und/oder Produktebeschrieben. Sie können diese auch bei Ihrem Kundenberater anfragen.

9. Informationen zu Finanzdienstleistungen

9.1 Produkte

Standardisierte Informationen zu Finanzinstrumenten (z.B. Fonds/ETFs, strukturierte oder verbriefte Produkte), einschliesslich Informationen zu produktspezifischen Risiken und Kosten, finden Sie in den jeweiligen Produktinformationsdokumentationen. Das Basisinformationsblatt (BIB) eines Finanzinstrumentes stellen wir unseren Privatkunden in der Anlageberatung vor jeder Transaktion kostenlos zur Verfügung, sofern es vom Produkt-Hersteller bereitgestellt wird. Produkteinformationen erhalten Sie auf Anfrage auch jederzeit bei Ihrem Kundenberater.

Findet die Anlageberatung unter Abwesenden statt (z.B. am Telefon), können Sie uns auch generell schriftlich ermächtigen, dass wir Ihnen das BIB erst nach Abschluss der Transaktion zustellen. So können Sie Verzögerungen bei der Ausführung Ihrer Transaktionen vermeiden. Diese schriftliche Ermächtigung ist jederzeit schriftlich widerrufbar.

9.2 Anlageberatung (nur Privatkunden)

Anlässlich einer Beratung dokumentiert Schroders die mit Ihnen besprochenen Finanzprodukte, deren allfällige Geeignetheit sowie unsere Empfehlungen. Sie können eine Kopie dieser Dokumentation bei Ihrem Kundenberater anfordern.

9.3 Portfolioübersicht

Die Berichterstattung von Schroders zu Ihrem Portfolio erfolgt gemäss den vertraglichen Vereinbarungen, mindestens jedoch einmal jährlich.

10. Berücksichtigtes Marktangebot

Bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen (inkl. Vermögensverwaltung) verwendet oder bietet Schroders sowohl Finanzinstrumente an, die von einem mit ihr verbundenen Unternehmen der Schroder Gruppe ausgegeben, entwickelt, verwaltet oder kontrolliert werden (namentlich kollektive Kapitalanlagen), als auch Finanzinstrumente von Drittanbietern.

11. Ausführung von Aufträgen (Best Execution)

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen stellen wir sicher, dass das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht für Sie erreicht wird.

Wir haben alle angemessenen Vorkehrungen getroffen, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, wenn wir für Sie Geschäfte in Finanzinstrumenten über andere mit Schroders verbundene Unternehmen oder über Drittbroker ausführen.

Schroders verfügt über ein Regelwerk für die Verwaltung und Ausführung von Aufträgen, das auf der Schroder Group Order Management and Execution Policy basiert. Dieses Regelwerk deckt alle Vermögensverwaltungsaktivitäten ab, welche die Verwaltung von Aufträgen und die Ausführung von Transaktionen bis hin zur Zuteilung der ausgeführten Aufträge einhalten.

Das Regelwerk und die Regelungen zur Auftragsverwaltung und -ausführung werden regelmässig auf Vollständigkeit und Wirksamkeit geprüft. Sie finden unsere Best Execution Policy unter www.schroder.com/de/ch/FIDLEG.

Wir wenden in der Regel für alle unsere Kunden die gleichen Best Execution-Grundsätze an, es sei denn, ein Kunde erteilt uns ausdrücklich eine andere Anweisung.

12. Interessenkonflikte

Schroders hat angemessene organisatorische und verwaltungstechnische Massnahmen implementiert, um Interessenkonflikte zu verhindern oder zu mitigieren, welche durch die Erbringung von Finanzdienstleistungen entstehen können und ein Risiko für die Interessen unserer Kunden darstellen oder zu einer Benachteiligung führen könnten.

Ein Interessenkonflikt entsteht, wenn die Interessen einer Partei (z.B. Schroders, ein Verwaltungsratsmitglied, ein Geschäftsleitungsmitglied, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, ein Kunde oder ein mit Schroders verbundenes Unternehmen) nicht mit den Interessen einer anderen Partei übereinstimmen oder in Zukunft nicht übereinstimmen könnten. Dadurch kann eine Partei zum Vorteil der anderen Partei benachteiligt werden.

Unsere Richtlinien und unser Regelwerk zu Interessenkonflikten sind der Art und dem Umfang unserer Geschäftstätigkeit angemessen. Sie ermöglichen es uns, Interessenkonflikte zu identifizieren, zu erfassen, zu verhindern, zu mitigieren oder offenzulegen. Falls Nachteile für Kunden nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ausgeschlossen werden können, werden wir Ihnen dies in geeigneter Weise offenlegen.

Eine Reihe von Kontrollen stellt sicher, dass unsere Richtlinien und unser Regelwerk zu Interessenkonflikten angemessen bleiben und eingehalten werden. Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie Fragen zu unseren Richtlinien und zum Regelwerk zur Verhinderung von Interessenkonflikten haben.

13. Wirtschaftliche Bindungen an Dritte

Schroders ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Schroders plc, London. Wir arbeiten in vielfältiger Weise mit Gesellschaften der Schroder Gruppe in der Schweiz und im Ausland zusammen. Das Regelwerk für Interessenkonflikte der Schroder Gruppe, das für alle Schroder Gruppengesellschaften gilt, umfasst Massnahmen zur Verhinderung und Bewältigung potenzieller Interessenkonflikte zwischen den Gruppengesellschaften, um ein angemessenes unternehmensinternes Konfliktmanagement zu gewährleisten.

Wenn die Bindung von Schroders zu anderen Unternehmen der Schroder Gruppe oder anderen Dritten zu einem Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Erbringung einer Finanzdienstleistung für Sie führt und ein solcher Interessenkonflikt nicht beseitigt oder mitigiert werden kann, werden wir Sie in angemessener Weise darüber informieren.

14. Entschädigungen von Dritten

Bei der Erbringung der Finanzdienstleistungen kann es vorkommen, dass Schroders Entschädigungen von mit

Rechtliche Informationen:

Dieses FIDLEG Kundeninformationsdokument wird Ihnen nur zu Informationszwecken und aus regulatorischen Gründen zur Verfügung gestellt und soll Ihnen einen Überblick darüber verschaffen wie Schroder & Co Bank AG die gesetzlichen Verhaltenspflichten umsetzt. Dieses Dokument stellt kein Marketing Material dar.

Trotz sorgfältiger Prüfung übernimmt Schroder & Co Bank AG keine Haftung für die Angemessenheit, Genauigkeit, Vollständigkeit oder Richtigkeit des Inhalts dieses FIDLEG Kundeninformationsdokumentes, insbesondere auch weil sich nach Veröffentlichung gewisse Details ändern können.

Schroders verbundenen Gesellschaften und/oder Dritten erhält. Details zu möglichen Entschädigungen und zu Bandbreiten solcher Entschädigungen werden im Informationsblatt «Informationen zu Drittvergütungen» offengelegt, welches Sie bereits erhalten haben. Ein aktuelles Exemplar erhalten Sie auf Anfrage von Ihrem Kundenberater.

Auf Anfrage legt Schroders zudem die Höhe der erhaltenen Entschädigungen offen, die bzgl. Ihres Portfolios anfallen, sofern sich diese Informationen mit vernünftigen Aufwand eruieren lassen. Andernfalls informiert Schroders anhand eines Annäherungs- oder Pauschalwertes. Bitte kontaktieren Sie bei Bedarf diesbezüglich Ihren Kundenberater.

15. Beschwerdemanagement / Kontakt Ombudsstelle

Die Sicherstellung der Kundenzufriedenheit ist unsere oberste Priorität.

Wir schätzen Ihr Feedback und nehmen jeden Kommentar und jede Beschwerde ernst.

Sollten Sie mit unseren Dienstleistungen nicht zufrieden sein, bitten wir Sie, uns eine E-Mail an Ihren Kundenberater oder an complaintsch@schroders.com zu senden.

Wir behandeln alle Anfragen und Beschwerden in Übereinstimmung mit unseren gesetzlichen Verpflichtungen und internen Verfahren. Um Ihre Anfrage oder Beschwerde effizient und zeitnah bearbeiten zu können, benötigen wir Ihren vollständigen Namen, Ihre Kontaktdaten sowie, den Grund für Ihre Anfrage oder Beschwerde in möglichst detaillierter Form, einschliesslich allfälliger relevanter Dokumente.

Wir werden Ihnen den Eingang Ihrer Anfrage oder Beschwerde bestätigen und werden Ihnen so schnell wie möglich eine Antwort auf Ihre Anfrage oder Beschwerde zusenden. Unter Umständen werden wir zusätzliche Informationen von Ihnen verlangen, welche zur Bearbeitung Ihrer Anfrage oder Beschwerde erforderlich sind.

Sollte unsere Antwort für Sie nicht zufriedenstellend ausfallen haben Sie die Möglichkeit, ein Vermittlungsverfahren einzuleiten. Hierzu können Sie sich an die Ombudsstelle des Schweizerischen Bankenombudsman wenden:

Schweizerischer Bankenombudsman

Bahnhofplatz 9

Postfach

CH-8021 Zürich

Schweiz

Telefon: +41 43 266 14 14

Webseite: www.bankingombudsman.ch

Der Schweizerische Bankenombudsman ist die für Schroders zuständige Ombudsstelle und eine für Kunden kostenlose und neutrale Informations- und Vermittlungsstelle.

Dieses FIDLEG Kundeninformationsdokument gibt den Stand am 1. Januar 2022 wieder und kann von Schroder & Co Bank AG jederzeit einseitig und ohne weitere Benachrichtigung der Kunden aktualisiert werden. Die jeweils aktuellste Version des FIDLEG Kundeninformationsdokumentes erhalten Sie immer von Ihrem Kundenberater bei Schroder & Co Bank AG. Nach dem 1. Januar 2022 kann die aktuellste Version des FIDLEG Kundeninformationsdokumentes von unserer Webseite www.schroders.com/de/ch/FIDLEG heruntergeladen werden.

Dieses FIDLEG Kundeninformationsdokument stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung durch Schroder & Co Bank AG zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung, zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder zur Teilnahme an einer bestimmten Handelsstrategie in irgendeiner Rechtsordnung dar.